

Änderungen in der Sozialversicherung zum Jahreswechsel 2022/2023

Die wichtigsten Maßnahmen und Werte im Überblick:

Berlin, 5. Dezember 2022

1. Allgemeines Sozialversicherungsrecht

Beitragsfälligkeit: Die Beiträge sind 2023 wie bisher am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird. Keine Bankarbeitstage sind Samstage und Sonntage sowie gesetzliche Feiertage. Der 24. und 31. Dezember sind keine Bankarbeitstage. Da es je nach Bundesland unterschiedliche Feiertage gibt, können die Termine von Krankenkasse zu Krankenkasse unterschiedlich ausfallen.

2023	Abgabe des Beitragsnachweises 1)	Fälligkeit der Beiträge
Januar	25.01.2023	27.01.2023
Februar	22.02.2023	24.02.2023
März	27.03.2023	29.03.2023
April	24.04.2023	26.04.2023
Mai	24.05.2023	26.05.2023
Juni	26.06.2023	28.06.2023
Juli	25.07.2023	27.07.2023
August	25.08.2023	29.08.2023
September	25.09.2023	27.09.2023
Oktober	24.10.2023	26.10.2023
November	24.11.2023	28.11.2023
Dezember	21.12.2023	27.12.2023

¹⁾ Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24:00 Uhr eingereicht sein.

Sachbezugswerte: Bekommt der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber freie Verpflegung bzw. Unterkunft, so ist der entsprechende Sachbezugswert als geldwerter Vorteil zu versteuern und zu verbeitragen. Die für 2023 geltenden Sachbezugswerte können Sie der beigefügten Tabelle entnehmen.

- Der Umlagesatz für das Insolvenzgeld soll ab dem 1. Januar 2023 auf 0,06 Prozent sinken.
- Der steuerfreie Höchstbeitrag für die Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge steigt 2023 auf 584 Euro monatlich. Der beitragsfreie Höchstbeitrag in der Sozialversicherung steigt auf 292 Euro monatlich.
- Ab 1. Januar 2023 gelten neue Grenzen für den Übergangsbereich (= Midijobs). Ein Midijob liegt dann vor, wenn Beschäftigte regelmäßig mehr als 520 Euro und maximal 2.000 Euro monatlich verdienen. In diesem Bereich gelten besondere Regelungen hinsichtlich der Beitragstragung. Weitere Informationen zum Beispiel bei den gesetzlichen Krankenkassen.
- **Digitalisierung von Meldeverfahren:** Mit dem 8. SGB IV-Änderungsgesetz soll ab 1.1.2023 die Pflicht, einen Sozialversicherungsausweis vorzulegen, entfallen. Stattdessen soll ein Abruf der Versicherungsnummer im Rahmen des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens durch den Arbeitgeber bei der Rentenversicherung erfolgen.
- Elektronische AU-Bescheinigung: Die Pilotphase zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) endet am 31. Dezember 2022. Ab dem 1. Januar 2023 sind Arbeitgeber verpflichtet, die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer, die den Arbeitgeber über ihre Arbeitsunfähigkeit informiert haben, bei der jeweiligen Krankenkasse des Arbeitnehmers abzurufen. Für die privat krankenversicherten Beschäftigten gilt dieses Verfahren nicht. Hier wird weiterhin die AU-Bescheinigung in Papierform ausgestellt. Nähere Informationen zur eAU finden Sie auf der Internetseite www.arbeitgeber.de/elektronischearbeitsunfaehigkeitsbescheinigung/
- Alle Unternehmen in Deutschland, die Mitglied einer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse sind, erhalten zum 1. Januar 2023 eine neue Unternehmensnummer. Sie ersetzt die bisherige Mitgliedsnummer. Weitere Informationen unter: https://www.dguv.de/de/versicherung/unternehmensnummer/index.jsp

2. Gesetzliche Rentenversicherung

- **Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung** beträgt weiterhin 18,6 Prozent.
- Die **Beitragsbemessungsgrenze** in der gesetzlichen Rentenversicherung wird jedes Jahr neu festgesetzt. Sie markiert die Grenze, bis zu der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und ebenso zur Arbeitslosenversicherung erhoben werden. Die neuen Werte entnehmen Sie bitte der Tabelle.
- Die Werte 2023 für die "Handwerkerrentenversicherung" (§ 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI) können ebenfalls der beigefügten Tabelle entnommen werden.
- Ab 1. Januar 2023 entfällt die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten. Frührentner können dann beliebig viel hinzuverdienen, ohne dass ihnen die Rente gekürzt wird. Bei Erwerbsminderungsrenten werden die Grenzen deutlich angehoben.

ZDH 2022 Seite 2 von 4

3. Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung steigt ab 1. Januar 2023 auf 2,6 Prozent.

4. Krankenversicherung

- Die neue Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung ist der beigefügten Tabelle zu entnehmen.
- Der Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt unverändert 14,6 Prozent.
- Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung: Das Bundesgesundheitsministerium hat den durchschnittlichen Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung für 2023 auf 1,6 Prozent festgelegt. Die Krankenkassen legen aber die Höhe ihrer Zusatzbeiträge selbst fest. Dabei können sie auch erheblich vom durchschnittlichen Zusatzbeitrag nach oben oder unten abweichen.
- Der monatliche **Höchstbeitragszuschuss zur privaten Krankenversicherung** erhöht sich 2023 auf 403,99 Euro.
- In der gesetzlichen Krankenversicherung wird von einem Mindesteinkommen ausgegangen, das bei der Beitragsberechnung von Selbstständigen und anderen freiwillig Versicherten nicht unterschritten werden darf. Als fiktives Einkommen wird dabei ein Drittel der monatlichen Bezugsgröße angenommen. Im Jahr 2023 sind das 1.131,67 Euro.
- Coronabedingt besteht bundesweit die Möglichkeit der Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen durch Ärzte nach telefonischer Anamnese. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat diese Möglichkeit bis zum 31. März 2023 verlängert.

5. Pflegeversicherung

- Der Beitragssatz in der gesetzlichen Pflegeversicherung beträgt 2023 3,05 Prozent bzw. 3,40 Prozent für Kinderlose.
- Der monatliche Höchstbeitragszuschuss zur privaten Pflegeversicherung beträgt 2023 76,06 Euro.

ZDH 2022 Seite 3 von 4

Rechengrößen in der Sozialversicherung 2023

		West	Ost
Beitragsbemessungsgrenz	en		
Kranken- und Pflegeversic	cherung		
	jährlich	59.850€	
	monatlich	4.987,50 €	
Renten- und Arbeitslosen	versicherung		
	jährlich	87.600 €	85.200 €
	monatlich	7.300 €	7.100 €
allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 6 SGB V)		66.600 €	
besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 7 SGB V)		59.850 €	
Sachbezugswerte			
	insgesamt für die Verpflegung (monatlich)	288 €	
	Frühstück (monatlich)	60 €	
	Mittagsessen (monatlich)	114 €	
	Abendessen (monatlich)	114	4€
	Unterkunft (allgemein, monatlich)	26!	5€
Beitragssätze			
	Pflegeversicherung (gilt nicht für Sachsen)	3,05 %	
	Zuschlag für Kinderlose	0,35 %	
	Arbeitslosenversicherung	2,6 %	
	Rentenversicherung	18,6 %	
	Krankenversicherung (ohne Zusatzbeitrag der Versicherten)	14,0	5 %
Künstlersozialabgabe		5,0 %	
Insolvenzgeldumlage		geplant 0,06 %	
Geringfügigkeitsgrenze (Minijobgrenze)		520 €	
Gesetzlicher Mindestlohn		12 €/Std.	

Stand: 5. Dezember 2022, alle Angaben ohne Gewähr

ZDH 2022 Seite 4 von 4